



Wien, Mai 2021

## Kommissionelle Wiederholungsprüfungen am Institut für Sportwissenschaft

§ 13 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien wird am Institut für Sportwissenschaft wie folgt umgesetzt:

Bei allen nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die dritte Wiederholung (= der 4. Antritt) kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der/des Studierenden kann bereits die zweite Wiederholung (= der 3. Antritt) kommissionell erfolgen. Die Studienprogrammleitung bestellt dazu einen Prüfungssenat.

Für die Anmeldung zu einer kommissionellen Wiederholungsprüfung ist das auf der Homepage veröffentlichte Formular auszufüllen und rechtzeitig an das SSC zu übermitteln ([ssc.sportwissenschaft@univie.ac.at](mailto:ssc.sportwissenschaft@univie.ac.at)). Eine zusätzliche Anmeldung über u:space ist NICHT vorzunehmen.

### 1 Schriftliche Prüfungen

Prüfungen, die regulär schriftlich durchgeführt werden, erfolgen auch bei kommissionellem Antritt schriftlich zum regulären Prüfungstermin laut Vorlesungsverzeichnis bzw. Homepage. Die Anmeldefrist endet in diesem Fall zwei Wochen vor dem Termin. Eine Abmeldung ist ohne Begründung bis zu zwei Werktagen vor dem Termin möglich. Spätere Abmeldungen (zB im Krankheitsfall) werden nur mit schriftlichem Nachweis (zB ärztliches Attest) anerkannt. Im Fall einer verspäteten bzw. unberechtigten Abmeldung sowie bei Nichterscheinen zur Prüfung wird die/der Studierende nicht beurteilt und für den nächsten Termin derselben Prüfung gesperrt.

Auf Antrag der/des Studierenden kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung auch mündlich abgelegt werden, obwohl der reguläre Modus schriftlich ist. In diesem Fall gelten die untenstehenden Bestimmungen. Die Antragstellung erfolgt durch entsprechende Auswahl am Anmeldeformular. Diese Modusänderung ist allerdings bei STEOP-Prüfungen und beim 3. Antritt nicht möglich!

### 2 Mündliche Prüfungen

Bei regulärem mündlichem Prüfungsmodus oder auf Antrag (siehe oben), werden kommissionelle Antritte mündlich durchgeführt. Hierfür organisiert das SSC den Senat, Zeit und Ort. Die mündlichen



kommissionellen Prüfungen erfolgen ausschließlich in den folgenden Prüfungswochen – es gelten die genannten Anmeldefristen:

**Wintersemester**

KW42 (Anmeldung bis KW38)

KW47 (Anmeldung bis KW43)

KW03 (Anmeldung bis KW50)

**Sommersemester**

KW12 (Anmeldung bis KW08)

KW17 (Anmeldung bis KW13)

KW25 (Anmeldung bis KW21)

Die Nummerierung der Kalenderwochen erfolgt nach ISO 8601, dh KW01 ist jene Woche, die den ersten Donnerstag des Jahres enthält. Wochenbeginn ist montags.

Sollte eine Prüfungswoche in die vorlesungsfreie Zeit fallen, wird sie auf die erste Kalenderwoche nach der vorlesungsfreien Zeit verschoben. Die Anmeldefrist endet vier Wochen vor der Prüfungswoche.

Eine Abmeldung ist ohne Begründung bis zu fünf Werktagen vor dem Termin möglich. Spätere Abmeldungen (zB im Krankheitsfall) werden nur mit schriftlichem Nachweis (zB ärztliches Attest) anerkannt. Im Fall einer verspäteten bzw. unberechtigten Abmeldung sowie bei Nichterscheinen zur Prüfung wird die/der Studierende nicht beurteilt und für die nächste Prüfungswoche gesperrt. Wenn eine Modusänderung beantragt war und die/der Studierende sich nicht (regelungskonform) abmeldet, ist außerdem nur noch ein schriftliches Antreten möglich.

### 3 Weitere Hinweise

Die Beurteilung wird innerhalb von fünf Wochen vom SSC eingetragen.

Wenn eine Prüfung bei der letztmöglichen Wiederholung negativ beurteilt wird, erlischt dadurch die Zulassung zum Studium. Es ist keine neuerliche Zulassung möglich für alle Studien, bei denen die betreffende Prüfung verpflichtend vorgesehen ist. Eine Ausnahme davon bilden nur Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase: Hier ist die neuerliche Zulassung zum Studium möglich, und zwar frühestens mit dem drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen. (§§ 66 Abs 4, 68 Abs 1 und 63 Abs 7 Universitätsgesetz)